

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der RVD Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH
Europaplatz 1a
4020 Linz
Gültig ab Mai 2023**

1. GELTUNGSBEREICH – VERMITTLUNGS-AUFTRAG/AUFTRAGSGEGENSTAND

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherungsagenten und dem Kunden für alle Vermittlungsdienstleistungen, Beratungen und damit einhergehenden Leistungen sowie für die im Zeitpunkt dieser Vereinbarung bestehenden und durch den Versicherungsagenten betreuten Versicherungsverhältnisse. Insbesondere gelten diese AGB auch für sämtliche Raiffeisenbanken, die in der Form eines Subagenten in Erfüllung des Auftragsverhältnisses zwischen dem Versicherungsagenten und dem Kunden tätig werden.

1.2. Die RVD Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH ist Versicherungsvermittlerin in der Ausübungsform Versicherungsagent („Versicherungsagent“) und im GISA unter der Zahl 15126634 eingetragen.

Der Versicherungsagent handelt im Namen und auf Rechnung der Versicherungsunternehmen („Versicherungsunternehmen“), die in der Kundeninformation unter Punkt 12. angeführt sind. Der Versicherungsagent ist vertraglich nicht verpflichtet, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen.

1.3. Der Kunde beauftragt auf der Grundlage dieser AGB den Versicherungsagenten mit der Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten und der Vermittlung von Versicherungsverträgen hinsichtlich der Versicherungssparten gemäß Risikoliste im Beratungsprotokoll (im Folgenden „Versicherungssparten“) während der gesamten Laufzeit des Auftrages. Ebenso festgehalten wird, dass allfällige widersprechende AGB eines (unternehmerischen) Kunden nicht gelten.

1.4. Der Kunde stimmt zu, dass der Versicherungsagent zur Durchführung der vereinbarten Versicherungsvermittlung auch Submakler beauftragen darf.

1.5. Die Tätigkeit des Versicherungsagenten ist auf die Versicherungsunternehmen, die der Kundeninformation in Punkt 12. zu entnehmen ist, und mit denen der Versicherungsagent ein Agenturverhältnis unterhält, beschränkt. Informativ wird an der Stelle festgehalten, dass es sich dabei um Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich und nur für am österreichischen Markt angebotene Versicherungsprodukte handelt. („Tätigkeitsbereich“). Der Tätigkeitsbereich und die daraus resultierenden Pflichten des Versicherungsagenten beziehen sich nur auf die in Punkt 1.3. iVm der Risikoliste im Beratungsprotokoll vereinbarten

Versicherungssparten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

- 1.6. Der Kunde verpflichtet sich die Korrespondenz mit dem Versicherer ausschließlich über den Versicherungsagenten bzw. dessen Subagenten zu führen.

2. RÜCKTRITTSRECHTE DES KONSUMENTEN, DAUER UND KÜNDIGUNG DES AUFTRAGES

- 2.1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“), so hat er das Recht, nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzrechts von seinem Auftrag zurückzutreten, sofern dieser Auftrag außerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsagenten abgeschlossen wurde. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Auftrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Im Fall eines Auftrages unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (zB Brief, E-Mail, Telefon, Telefax) ist der Kunde, sofern er Verbraucher iSd § 1 KSchG ist, berechtigt, gemäß § 8 FernFinG vom Auftrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Auftrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

- 2.2. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

- 2.3. Der Auftrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Auftrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Ist der Kunde Verbraucher iSd KSchG so genügt eine schriftliche Kündigung, etwa auch per E-Mail oder Fax. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Auftrag ohne Einhaltung einer Frist von jeder Partei mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit vorzeitig aufgelöst werden. Ist der Kunde Verbraucher iSd KSchG so reicht eine schriftliche Auflösung, etwa auch per E-Mail oder Fax, aus.

Der Auftrag erlischt jedoch spätestens automatisch mit Kündigung/Stornierung oder Vermittlerwechsel des letzten durch den Versicherungsagenten vermittelten Versicherungsvertrages.

- 2.4. Die Kündigung des Auftrages gilt gleichzeitig auch als Widerruf bzw. Aufkündigung der Vollmacht.

3. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSAGENTEN

- 3.1. Der Versicherungsagent erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des analog anwendbaren Maklergesetzes, der Gewerbeordnung, den Standesregeln für Versicherungsvermittlung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- 3.2. Der Versicherungsagent hat den Kunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln, den

die unter Punkt 12. genannten Versicherungsunternehmen für den österreichischen Markt anbieten – „eingeschränkter best advice“ – (analog zu § 28 Z 3 MaklerG). Dieser eingeschränkte best advice wird vom Versicherungsagenten ungebunden zu den unter Pkt 12. angeführten Versicherungsunternehmen erteilt.

Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsagenten erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl eines Versicherungsunternehmens können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Verwaltung und Organisation bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

- 3.3. Der Versicherungsagent beurteilt die Solvenz des Versicherungsunternehmens im Rahmen der ihm zugänglichen fachlichen Informationen (analog zu § 28 Z 2 MaklerG), soweit dies bei der Auswahl des Versicherungsunternehmens zur sorgfältigen Wahrung der Interessen der Kunden im Einzelfall notwendig ist.
- 3.4. Die Pflichten des Versicherungsagenten analog zu § 28 Z 4 MaklerG (Bekanntgabe der durchgeführten Rechtshandlungen) und analog zu § 28 Z 5 MaklerG (Prüfung des Versicherungsscheines) werden gegenüber Unternehmern ausdrücklich abbedungen. Gegenüber Kunden, die Konsumenten iSd KSchG sind, bleiben diese Pflichten des Versicherungsagenten bestehen.
- 3.5. Die Pflichten analog zu § 28 Z 6 MaklerG (Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles und Wahrung von Fristen) sowie analog zu § 28 Z 7 MaklerG (laufende Überprüfung des Versicherungsvertrages) werden ausdrücklich (sowohl gegenüber Konsumenten als auch Unternehmern) abbedungen.

Der Versicherungsagent ist nur dann zur Erbringung der Tätigkeiten analog zu § 28 Z 6 1. Teilsatz MaklerG (Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles) verpflichtet, wenn eine diesbezügliche schriftliche gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Bei Vereinbarung dieser Erweiterung des Auftragsumfanges verpflichtet sich der Kunde, den Versicherungsagenten unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadenminderungspflicht zu treffen. Der Versicherungsagent unterstützt den Kunden sodann bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles. Die Pflicht analog zu § 28 Z 6 2. Teilsatz MaklerG, nämlich die Wahrnehmung aller für die Kunden wesentlichen Fristen, insbesondere Verjährungs- und Obliegenheitsfristen, gilt ausdrücklich als abbedungen. Für die Wahrung sämtlicher Fristen hat der Kunde demnach selbst Sorge zu tragen und können daraus keinerlei Haftungen des Versicherungsagenten abgeleitet werden.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1. Der Kunde stellt dem Versicherungsagenten rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der Versicherungsagent zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht des Kunden umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderungen. Für allenfalls daraus resultierende Deckungslücken übernimmt der Versicherungsagent keine Haftung.
- 4.2. Der Kunde hat am Wünsche und Bedürfnistest nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Kunden, dem Versicherungsagenten die für die Ermittlung der Versicherungssummen notwendigen Angaben bekannt zu geben. Der Kunde hat, sofern aus der Sicht des Versicherungsagenten erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsagenten oder das Versicherungsunternehmen bzw durch beauftragte Unternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache auch teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche übermittelten Versicherungsdokumente (wie Antrag, Polizze, Versicherungsbedingungen, Sonderklauseln) sorgfältig zu lesen und auf sachliche Unstimmigkeiten, den gewünschten Versicherungsschutz und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsbedarf zu überprüfen und dem Versicherungsagenten zur Berichtigung mitzuteilen. Davon unberührt bleibt die Pflicht des Versicherungsagenten gegenüber dem Kunden, der Konsument ist, den Versicherungsschein analog zu § 28 Z 5 MaklerG zu prüfen.
- 4.4. Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsagent zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- 4.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein vom Versicherungsagenten für den Kunden entgegengenommener Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf. Zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch das Versicherungsunternehmen kann daher ein ungedeckter Zeitraum entstehen. Aus diesem Umstand kann keine Haftung des Versicherungsagenten abgeleitet werden. Für den Fall, dass der Kunde für ungedeckte Zeiträume eine provisorische Deckung wünscht, hat der Kunde eine schriftliche Anforderung an den Versicherungsagenten zu richten.
- 4.6. Ebenso bewirkt der Zugang von E-Mails, Fax, Briefen, SMS und Messengerdiensten beim Versicherungsagenten noch keinen sofortigen Versicherungsschutz und bewirkt auch nicht die Annahme eines Vertragsanbots. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auch eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherungsunternehmens bewirkt.
- 4.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen sowohl vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch danach im Versicherungsfall hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit und/oder zu

einem Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Versicherers führen kann.

5. VERGÜTUNG

- 5.1. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass abweichend zu § 1009 ABGB sämtliche Vergütungen und andere wirtschaftliche Vorteile aus dem gegenständlichen Auftrag, welcher Art auch immer, ausschließlich dem Versicherungsagenten zustehen.
- 5.2. Der Versicherungsagent arbeitet im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag auf Basis einer Kombination aus Provision sowie einer anderen Art von Vergütung gemäß § 1 Abs 9 Z 10 c Landesregeln für Versicherungsvermittlung.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 6.1. Die Haftung des Versicherungsagenten aus diesem Auftrag für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Kunden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für jeden Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Gegenüber Konsumenten gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden.
- 6.2. Der Versicherungsagent haftet höchstens im Umfang des positiven Schadens bzw Vertrauensschadens.
- 6.3. Der Versicherungsagent haftet insbesondere nicht für
 - (i) Folgeschäden und entgangenen Gewinn;
 - (ii) Versicherungsverträge, welche vom Kunden ohne Mitwirkung des Versicherungsagenten geschlossen wurden;
 - (iii) für Versicherungsverträge für Risiken und Versicherungssparten außerhalb der vereinbarten Versicherungssparten laut Risikoliste im Beratungsprotokoll. Diese AGB regeln den Umfang der Vermittlung abschließend;
 - (iv) solche Schäden, die aus der – dem Kunden obliegenden – Ermittlung der Versicherungswerte bzw Versicherungssummen bzw. aus der Verletzung der den Kunden treffenden Informationsverpflichtung gemäß dieser AGB resultieren; erfüllt daher der Kunde seine, in diesen AGB festgelegte Mitwirkungspflicht nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig, oder befindet er sich mit der Nachholung in Verzug, so wird der Versicherungsagent mit seiner Leistungsverpflichtung frei;
 - (v) Der Versicherungsagent haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden überlassenen Unterlagen und sonstigen Informationen sowie wegen Mängeln oder Fehlern, die erbrachte Dienstleistungen und erstellte Gutachten aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Informationen des Kunden aufweisen. Der Versicherungsagent haftet weiters nicht für die Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen

Obliegenheiten des Kunden gegenüber dem Versicherer;

- (vi) mündlich erteilte Aufträge des Kunden;
 - (vii) mündlich abgegebene Zusagen über den Deckungsumfang von Versicherungsunternehmen;
 - (viii) die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll;
 - (ix) für die Festlegung von Versicherungssummen;
 - (x) zu erwartende Gewinne;
 - (xi) für erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.
- 6.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungsunternehmen Informationen über Prämienrückstände und damit verbundene Mahnungen direkt an den Kunden übermitteln. Der Versicherungsagent erhält diese Informationen ebenfalls, ist jedoch nicht zu einer Weiterleitung an den Kunden verpflichtet. Aus diesem Umstand kann keine Haftung des Versicherungsagenten abgeleitet werden.
- 6.5. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsagenten verjähren innerhalb von 6 Monaten (bei Verbrauchern innerhalb von 3 Jahren), nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall.
- 6.6. Die Haftung des Versicherungsagenten ist – außer bei Vorsatz – jedenfalls mit der gesetzlichen Haftpflichtversicherungssumme der gemäß § 137c GewO 1994 bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsagenten von derzeit EUR 1.250.000 pro Versicherungsfall beschränkt. Sofern zwei oder mehrere konkurrierende Geschädigte einen Anspruch aus einem Versicherungsfall geltend machen, ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Ansprüche zueinander zu kürzen.

7. BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Beschwerden über den Versicherungsagenten können beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010 Wien, www.bmdw.gv.at, eingebracht werden. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzinstitutionen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Versicherungsvermittler werden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht.

8. VERSCHWIEGENHEIT

- 8.1. Der Versicherungsagent ist verpflichtet, alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Kunde ihn von dieser Schweigepflicht

entbindet oder den Versicherungsagenten gesetzliche Auskunftspflichten treffen, und den Versicherungsunternehmen nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.

- 8.2. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Versicherungsagenten (insbesondere Ansprüche auf Provision) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Versicherungsagenten (insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden oder Dritter gegen den Versicherungsagenten) notwendig ist, ist der Versicherungsagent von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden.

9. URHEBERRECHTE

- 9.1. Sämtliche vom Versicherungsagenten erstellten Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon werden ausschließlich für den Kunden erstellt und dürfen ohne vorherige Zustimmung des Versicherungsagenten an keine andere Person übergeben, offengelegt oder in sonstiger Art und Weise einer anderen Person zur Verfügung gestellt werden. Die Erteilung der Zustimmung zur Weitergabe dieser Konzepte steht unter der Bedingung, dass der Versicherungsagent aus den von ihm vermittelten Versicherungsverträgen, denen derartige Konzepte oder Teile davon zugrunde liegen, eine marktübliche Provision erhält.
- 9.2. Verwendet der Kunde Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon missbräuchlich, insbesondere bei Neuabschluss, Konvertierung etc. dieser ursprünglich vom Versicherungsagenten vermittelten Versicherungsverträge weiter, ohne dass der Versicherungsagent daraus provisionsberechtigt ist, so schuldet der Kunde dem Versicherungsagenten einen Schadenersatz in Höhe jener Provision, die der Versicherungsagent bis zum polizzierten Ablauf eines jeden von wem auch immer vermittelten Versicherungsvertrages eingenommen hätte.

10. KOMMUNIKATION

- 10.1. Der Kunde willigt ein, dass der Versicherungsagent zur Kontaktaufnahme per Fax, E-Mail und Telefon berechtigt ist.
- 10.2. Als Zustelladresse des Kunden gilt die dem Versicherungsagenten zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adressen.
- 10.3. Erklärungen des Kunden per E-Mail erreichen den Versicherungsagenten rechtswirksam innerhalb der Bürozeiten des Versicherungsagenten, einsehbar auf der Homepage des Versicherungsagenten unter www.rvb-linz.at.
- 10.4. Erklärungen des Kunden reisen auf dessen Gefahr und der Kunde trägt das Risiko bei der Kommunikation, insbesondere im Rahmen der elektronischen Kommunikation. Im Zweifelsfall ist der Kunde dazu angehalten, den Zugang seiner Erklärung telefonisch zu erfragen.

Der Kunde stimmt zu, dass die Übergabe/Übermittlung der Unterlagen auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger stattfinden darf.

11. Datenschutz

Die Datenschutzinformationen gemäß DSGVO finden Sie unter www.rvd-linz.at. Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch per Mail oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

12. KUNDENINFORMATION MEHRFACHAGENTUR

RVD Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH
4020 Linz, Europaplatz 1a
GISA 15126634

Registereintragung	http://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister
Art der Versicherungsvermittlung	Die Versicherungsvermittlungstätigkeit wird in der Form „Versicherungsagent“ ausgeführt.
Art der Vergütung	Der Versicherungsagent arbeitet im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag auf Basis einer Kombination aus Provision sowie einer anderen Art von Vergütung gemäß § 1 Abs 9 Z 10 c Landesregeln für Versicherungsvermittlung. Die Vergütung erfolgt als Provision, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist.
Zahlungen nach Abschluss des Vertrages	Es gibt keine Zahlungen des Kunden nach Abschluss des Vertrages, die keine laufenden Prämien- oder planmäßige Zahlungen sind.
Beteiligungen an Stimmrecht oder Kapital eines Versicherungsunternehmens	Der Versicherungsagent hält keine direkten oder indirekten Beteiligungen von mindestens 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Oberösterreichische Versicherung AG ist mit 25 % am Stammkapital der RVD Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH, Europaplatz 1a, 4020 Linz beteiligt.
Beratungsdienstleistung	Es werden Beratungsdienstleistungen angeboten.
Agenturverhältnisse	Der Versicherungsagent unterhält zu folgenden Versicherern Agenturverhältnisse: <ul style="list-style-type: none">• Oberösterreichische Versicherung AG,• Uniq Österreich Versicherungen AG,• Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Es besteht eine Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen oder von für Kunden bestimmten Beträgen.

*Die Beratung erfolgt ausschließlich als **Versicherungsagent**, gemäß §§ 1 iVm 3 Landesregeln für Versicherungsvermittlung und 137 GewO. Der Versicherungsagent ist daher verpflichtet, bzgl. der vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukte nur für die im Register genannten Versicherer zu vermitteln. Die Beratung erfolgt nicht auf Grund einer umfassenden Marktuntersuchung, sondern zielt auf den bestmöglichen Versicherungsschutz

ab, den der Versicherungsagent, iSv § 1 Abs 9 Z 8 c) Landesregeln für Versicherungsvermittlung, im Hinblick auf die von ihm als Agent vertretenen Versicherer bieten kann (**eingeschränkter best advice**).

Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der Angaben, Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zum angebotenen Versicherungsprodukt. Vor Abgabe der Vertragserklärung über den Versicherungsvertrag führt der Versicherungsagent einen Wünsche- und Bedürfnistest durch und gibt auf Basis des Wünsche- und Bedürfnistests eine Empfehlung ab, welche die Gründe und Ratschläge hinsichtlich des bestmöglichen Versicherungsprodukts abbildet. Dieser Wünsche- und Bedürfnistest und die Empfehlung wird im Versicherungsantrag und/oder Beratungsprotokoll festgehalten und ausgefolgt.

13. BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Versicherungsproduktes haben könnte.

Im Rahmen der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten wird, soweit vom Versicherungsunternehmen im Berechnungsprogramm zur Verfügung gestellt, auf die vorvertraglichen Informationen über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Auswirkungen auf die Produktrendite hingewiesen.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken dabei keine wesentliche Rolle spielen, wird dies im Rahmen der vorvertraglichen Informationen ebenfalls kurz begründet

Die Erklärung zur Nachhaltigkeit ist auf der Homepage des Versicherungsagenten unter www.rvd-linz.at einsehbar.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 14.1. Der diesen AGB unterliegende Auftrag geht auf allfällige Rechtsnachfolger des Kunden bzw des Versicherungsagenten über. Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieser AGB auch dann aufrecht bleiben, falls der Versicherungsagent oder der Kunde ihre Rechtsform ändern oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson eintritt.
- 14.2. Über diese AGB hinaus wurden keine mündlichen Absprachen getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mit dem Abschluss des Auftrags zu diesen AGB gelten sämtliche schriftlich oder mündlich getroffene Absprachen und Vereinbarungen aufgehoben.
- 14.3. Erfüllungsort ist der Ort, an dem sich der Sitz des Versicherungsagenten befindet.
- 14.4. Der Auftrag zwischen dem Versicherungsagenten und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag stehende Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz vereinbart. Der Versicherungsagent ist auch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen.

- 14.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB soll nicht die Unwirksamkeit anderer Bestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine andere wirksame Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Weise und nach dem zu erforschenden Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 14.6. Sämtliche Bestimmungen des Auftrages, insbesondere die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, gelten auch für jene Tätigkeiten des Versicherungsagenten, die von Gesellschaftern, Organen, Angestellten, Kooperationspartnern, Subagenten und sonstigen Mitarbeitern des Versicherungsagenten durchgeführt werden.
- 14.7. Die AGB gelten auch im Falle des Widerrufs sowie im Falle der Kündigung dieses Auftrages weiter über den Vollmachtsverlust bzw. das Ende des Auftrags hinaus. Dies gilt insbesondere für die in diesen AGB vorgesehene Haftungsbeschränkung.
- 14.8. Der Kunde erhält bei Auftragserteilung, wenn er dies wünscht, eine Kopie dieser AGB.